

Erforderliche Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

gültig ab 1. April 2023

Baustellenbedingungen			Pflichten nach der Baustellenverordnung					
Tätigwerden von Beschäftigten	Umfang der Arbeiten	Art der Arbeiten: Besonders gefährliche Arbeiten (Anh. II)	Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze nach §4 ArbSchG bei der Planung	SiGe-Plan (§2 Abs. 3)	Vorankündigung (§2 Abs. 2)	Unterrichtung zu den Umständen auf dem Gelände der Baustelle (§2 Abs. 4)	Koordinator (§3 Abs. 1)	Unterlagen später Arbeiten (§ 3Abs. 2 Nr. 3)
eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	NEIN	NEIN	JA*	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage	NEIN	JA	NEIN	JA	JA*	NEIN	NEIN
eines Arbeitgebers	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	NEIN	JA	JA*	NEIN	NEIN
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder < 501 Personentage	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	<31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder <501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage	NEIN	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA
mehrere Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	>30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder > 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	JA	JA	JA	JA	NEIN	JA	JA

* neu!

Besonders gefährliche Arbeiten

- Gefahr des Versinkens, des Verschüttenwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe >5m o. des Absturz aus einer Höhe >7m
- explosionsgefährliche, hochentzündliche, krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende o. sehr giftige Stoffe u. Zubereitung nach GefStoffV o. biol. Arbeitsstoffe der Risikogruppe 3 u. 4 im Sinne des § 3 Absatz 1 der Biostoffverordnung,
- Arbeiten mit ionisierenden Strahlungen, in <5m Abstand von Hochspannungsleitungen, bei unmittelbarer Gefahr des Ertrinkens, im Brunnenbau, bei unterirdische Arbeiten, im Tunnelbau, mit Tauchgeräten
- Arbeiten in Druckluft, mit Sprengstoff o. Sprengschnüren, bei Auf-/Abbau von Massivbauelementen mit >10t Einzelgewicht
- Aufbau oder Abbau von wenn dazu aufgrund deren Masse kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten oder kraftbetriebene Arbeitsmittel zum anderweitigen Versetzen von Lasten eingesetzt werden.